



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

**Landgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof**

Oberster Souverän

Peter,

Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek

hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete Person
„Peter Fitzek“

Hof, 05.07.2019

Aktenzeichen: **2 Ns 36 Js 8205/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erklärung nach § 257 StPO zu den Aussagen des Zeugen Zubke, heute Fachbereichsleiter des Bereiches Ordnung und Sicherheit des Landkreises Wittenberg, damals Fachbereichsleiter Straßenverkehr.

und Einlassung

Der Zeuge führte u.a. zu den folgenden Fragen glaubhaft das Folgende aus:

- Wie spielte sich das mit dem Angeklagten am 13. ab?

"Der Herr Fitzek erschien am 13. September am Nachmittag bei mir im Büro und wollte seinen Führerschein abgeben. Im Gespräch stellte er dar, dass er einen Staat gründen wolle bzw. gegründet hat. Wir haben ihm erklärt, dass das nicht gehe und das er dann ja auf seine Fahrerlaubnis verzichten würde. Er meinte, er wäre mit dem Auto da.

Dann wurde die Frau Bormann dazu geholt und die erklärte, **dass dies nur gehe, wenn eine eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung abgegeben würde.** Sie hat dann das Formular dafür geholt.

Wir haben ihm dann erklärt: Wenn er den abgebe, dann müsse er einen freiwilligen Verzicht üben, da beides unmittelbar zusammenhängt.

Er hat dann gefragt: Was würde ich denn machen, wenn er den hier liegenlassen würde?"

Darauf habe ich geantwortet: "Dann würde ich den als Fundsache behandeln und müsste den zurücksenden."

Er hat mich dann darauf hingewiesen, dass dies schwierig wäre, da er mit unbestimmten Wohnsitz abgemeldet sei.

Er hat dann die Verzichtserklärung mitgenommen und das Büro wieder verlassen.

Er hat die Erklärung nicht unterschrieben und hat dann eine selbst gefertigte Erklärung am Infobüro des Landkreises hinterlegt."

- Wussten Sie, dass er sich abgemeldet hatte und er eine Meldeanschrift außerhalb Deutschlands hatte, wie der Schweiz bspw.?

"Ja, ich wusste, dass er sich in Deutschland abgemeldet hat.

Ich hatte ja gesagt, wenn er den Führerschein hier liegen ließe, dann würde ich den zustellen.

In dem Zusammenhang kam dann ja, das ich dies nicht könne, weil er wohl in die Schweiz abgemeldet ist."

- Wussten Sie etwas von einem paraguayischen Führerschein?

"Ja, ich kann mich so vage daran erinnern, er hat den Führerschein aus Paraguay mal gezeigt, das war aber davor schon, vor dem 13.09.2012."

- Haben Sie dazu irgendetwas gesagt?

"Nein, ich hatte den nur zur Kenntnis genommen. Ich hatte mir den auch nicht so genau angesehen."

- War er schon öfters da?

"Ja, es gab auch schon vorherige Treffen."

- War jemals die Rede davon, daß er einen Führerschein vom Landkreis haben wollte?

"Ja, er hat da unterschieden, hat die BRD als Staat nicht anerkannt, aber den Landkreis schon. Er wollte das Dokument der Bundesrepublik los werden. Wir sind aber im Wirkungskreis der Bundesrepublik tätig."

- War mal die Rede von einem Umtausch?

"Kann ich mich nicht genau erinnern, kann aber sein, aber es gibt keinen Führerschein des Landkreises Wittenberg. Die werden in der Bundesdruckerei angefertigt."

- Sie haben das als Verzicht mitgeteilt und im Verkehrszentralregister so gemeldet?

"Ja, ich habe das auch noch von unserem Rechtsamt prüfen lassen. Die sehen das auch so. Er wollte die Rückgabe tätigen."

- Was ist der Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein?

"Die Fahrerlaubnis ist das Recht. Der Führerschein ist die Bestätigung."

- Was ist, wenn man ihn gerade verloren hat?

"Dann ist man verpflichtet, wieder so schnell wie möglich einen neuen Führerschein zu beantragen."

- Gibt es da Vorschriften wie schnell?

"Unverzüglich."

- Wie haben sie den Angeklagten verstanden? Wollte er nur auf das Dokument verzichten oder die Fahrerlaubnis?

"Er wollte auf die Fahrerlaubnis nicht verzichten. Er wollte nur das Dokument abgeben, er möchte aber weiterhin fahren. Wir haben darauf hingewiesen, dass das nicht geht."

- Gab es danach noch eine Anhörung?

"Nein, wir haben die Rückgabe so gewertet, dass damit auch ein Verzicht vorliegt."

Dazu wollen Wir klarstellend und ergänzend ausführen und eine rechtliche Wertung zu den eruierten Tatsachen abgeben:

Der Zeuge Zubke als Fachbereichsleiter wusste Bescheid über Unsere Intensionen und politischen Ansichten. Er wusste von der Staatsgründung.

Somit hatte er die Möglichkeit, die Rückgabe des Führerscheins als einen Umtausch des Führerscheins der Bundesrepublik in den Führerschein des Königreiches Deutschland zu werten, denn ein Verzicht auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, wurde ausdrücklich und klar abgelehnt. Insofern kann schon kein Verzicht interpretiert werden, denn ein Verzicht setzt eine klare und unmissverständliche Erklärung voraus, die hier nicht vorliegt. Das Gegenteil ist der Fall.

Verzichtet haben Wir lediglich auf eine Mitgliedschaft im subsidiär wirkenden Besatzungsstruktur Bundesrepublik Deutschland, welches sich selbst mit einem Jagdverein vergleicht. In einem solchen Verein wollen Wir und können Wir schon aus Gewissensgründen, als auch aus Gründen des Festhaltens an Unserer unantastbaren Würde und Unserer Freiheit, kein Mitglied sein.

Das hat nichts mit der Gemeinde Wittenberg oder dem Landkreis Wittenberg zu tun. Landrat und Oberbürgermeister Wittenberg wurden als Volksvertretung grundgesetzkonform direkt und unmittelbar gewählt, anders als bei den Regierungen, welche grundgesetzwidrig gewählt worden sind. Nur die

Kommunen, als letzte demokratische Institution, nur diese können dem erneut immer weiteren Aufkommen des Faschismus Einhalt gebieten, wenn die Kommunen endlich ihre im Art. 28 GG garantierten Selbstverwaltungsrechte wahrnehmen und dem Kapital und ihren Hintermännern und den sich gut getarnt habenden Besatzungsmächten durch Verweigerung der Teilnahme an diesem Faschismus, sukzessive die Kraft zu entziehen bereit gemacht werden und dies dann auch tun. Faschismus ist bekanntlich die übermäßige Bündelung von Macht in den Händen Weniger zur Ausübung von Willkür, wobei nur übermäßige Angst und Unwissenheit des Volkes dies gestattet. Dies kann sich mithilfe von Juristen auch als "Recht" tarnen, das beweist die Geschichte. Wohin dies führt auch.

Wir haben dies mehrfach erläutert, sowohl dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Wittenberg, als auch dem Landrat des Landkreises Wittenberg, *als auch dem Herrn Zinke*. Dafür wurden und werden Wir immer noch mit allen Mitteln verfolgt. Man versuchte Uns willkürlich mit dem Anschein von Recht und überzogenen juristischen Mitteln zu bekämpfen, man führte illegale Razzien und Zwangsräumungen durch und man versuchte Uns auch schon mehrfach zu ermorden. Das haben Wir auch schon mehrfach vor Gericht vorgetragen und mit Fotos von Einschüssen bewiesen. Als ein solches Beispiel und auch für den Beweis, dass Wir diese Aufforderungen zur Selbstverwaltung schon mehrfach tätigten, wollen Wir das folgende Beispiel anführen:

Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Zustellungsurkunde

Herr
Peter Fitzek
Coswiger Str. 7
06886 Lutherstadt Wittenberg

Bußgeldbescheid

gegen:

Vorname, Name, ggf. Geburtsname

Peter Fitzek
geb.

Geburtsdatum, Geburtsort:

12.08.1965 Halle (Saale)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort



Sehr geehrter Herr Fitzek ,

Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen zu haben:

Tatort, Tatzeit und Tathergang:

Als Deutscher im Sinne Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Sie verpflichtet einen gültigen Ausweis zu besitzen sobald Sie der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht mehr in Besitz eines Ausweises und halten sich überwiegend in der Lutherstadt Wittenberg auf.

Personalausweis ungültig seit: 02.02.2005

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG), auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt.

Tatort: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, Bürgerbüro

Verletzte Bußgeldvorschriften:

§ 1 Abs.1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG vom 18.06.2009 (BGBl. I Nr. 33, S.1346) in der derzeit geltenden Fassung



Im Auftrag

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Widerspruch zur Niederschrift



Eine Begründung hierzu wird nachgereicht. Es wird bereits jetzt erklärt, dass der Bescheid bisher nicht bestandskräftig geworden ist, da er mir erst heute übergeben und bekannt gemacht worden ist. Ich habe in der Coswiger-Str. 7 zu den Zeiten keinen Wohnsitz gehabt. Auch hatte ich niemanden beauftragt, Post an mich weiterzuleiten.



Peter ~~_____~~

A small, simple handwritten signature consisting of a vertical line with a horizontal bar at the top and a horizontal bar at the bottom.

A large, stylized handwritten signature in cursive script, written in black ink.

NOTE
42A



Königreich Deutschland

KRD - Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth, Wittenberg

"Oberbürgermeister" Thorsten Zugehör
der Firma: Stadt Wittenberg
Sitz des Konzerns: Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

vorab per Fax an: +49 3491 42 12 99

Königreich Deutschland Der Oberste Souverän

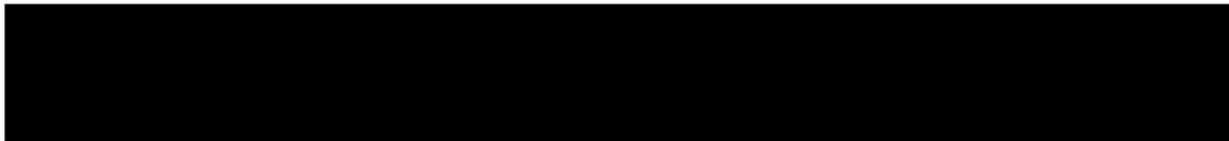
Peter

Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar
Petersplatz 1
Königreich Deutschland
06886 Zu Luth. Wittenberg

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigter: Marco Ginzler
Heuweg 16
06886 Wittenberg**

Ihr Aktenzeichen: 2014-A-00105

Sehr geehrter Herr Zugehör,



A

Gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PauswG) ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 erfüllen Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, ihre Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Passgesetzes gelten als Pässe ein Reisepass, ein Kinderreisepass, ein vorläufiger Reisepass und ein amtlicher Pass als Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass und vorläufiger Diplomatenpass.

Gemäß Art. 4 des Passgesetzes darf ein Pass der Bundesrepublik nur an Personen ausgegeben werden, die im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Deutsche sind. Der Pass ist zudem Eigentum der Bundesrepublik in Deutschland.

Der amtliche Pass kann auch an Personen ausgestellt werden, die im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik im Ausland tätig sind und die nicht deutsch im Sinne des Art. 116 GG sind.

B

Artikel 116 Grundgesetz

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Diese Vorbehalte gegenüber dem GG übt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 aus. Es regelt die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Somit sind alle Deutschen *im Sinne des GG*, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben, Angehörige des Deutschen Reiches.

Das PauswG verpflichtet jeden Deutschen im Sinne des Art. 116 GG lediglich einen Ausweis zu besitzen. Es ist jedoch nicht definiert, welcher Art dieser zu sein hat. Ein Ausweis hat den Zweck, die Identität eines Individuums nachzuweisen. Es kann somit nicht zwingend sein, einen Ausweis innezuhaben, der von der Bundesrepublik in Deutschland herausgegeben wurde und damit ein Vertragsverhältnis zu dieser begründet.

Jeder deutsche Volkszugehörige, der als Angehöriger des Deutschen Reiches auf dem derzeit von Polen verwalteten Gebiete lebt, unterliegt ebenso nicht der Verpflichtung, einen Reisepass oder Personalausweis der Bundesrepublik anzunehmen zu müssen, denn die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, einem Deutschen einen von ihr ausgegebenen Pass aufzunötigen. Sie "darf" einen Pass ausstellen.

Zudem unterscheidet das Passgesetz einen Reisepass und einen "amtlichen Pass"

Wir sind im Besitz eines gültigen Reisepasses. Dieser ist der Reisepass des Königreiches Deutschland, welcher bis zum 19.11.2024 gültig ist. Zudem sind Wir im Besitz einer Identitätskarte, auf der sich ein Lichtbild und unsere Daten zur Identifizierung des "Fleisches", des homo singularis befinden.

Beweis: Kopie des Reisepasses des Königreiches Deutschland. (siehe Anlage 1)

Wir reisten bereits mehrfach mit dem Reisepass des Königreiches Deutschland ins Ausland. Einzig Bedienstete der Bundesrepublik in Deutschland wollen diesen bislang nicht anerkennen. Die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, einem Deutschen, der im Besitz eines ausländischen gültigen Reisepasses ist, einen Reisepass oder einen Personalausweis der Bundesrepublik aufzunötigen. Das Königreich Deutschland ist ein Staat im Sinne des Völkerrechtes.

Beweise:

- Gründungsurkunde (**siehe Anlage 2**)
- unterschriebene Verfassungsurkunde (**siehe Anlage 3**)
- Auszug Liegenschaftskataster KRD (**siehe Anlage 4**)
- Abmeldebescheinigungen der Staatgründer (**siehe Anlage 5**)
- Link Staatsgründungsakt: <http://koenigreichdeutschland.org/de/gruendungsurkunde.html> und <https://www.youtube.com/watch?t=1&v=RxV2SZCrETI>

C

Das PauswG ist keine gültige Rechtsvorschrift. Es wurde von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" beschlossen. Daß ein auf derartig gewählte Weise ins Dasein gewählter sog. "Bundestag" rechtswirksam in der grundgesetzlichen Ordnung "Gesetze" für Deutsche gemäß RuStaG beschließen kann, widerspricht den Denkgesetzen.

D

Wir erschienen in Ihrem sog. "Bürgerbüro" (diese Bezeichnung ist ein euphemistisches Oxymoron, da die im Rechtskreis, der EU als auch der BRD, befindlichen Menschen nur Untertanen und damit Sachen sind), um den Reisepass der "Bundesrepublik Deutschland", der sich im Eigentum der "Bundesrepublik Deutschland" befinden soll, zurückzugeben. Da sich hinter einem Verwaltungskonstrukt oder einer Firma immer Menschen als Eigentümer dieser befinden, in dem Falle der Oberbefehlshaber dieser Besatzungsverwaltung (der auch nicht der letzte Eigentümer ist), haben Wir versucht Sie zu ersuchen,

den "Reisepass der Europäischen Union" an Ihre Eigner zurückzugeben. Damit wollten Wir jegliches eventuell noch bestehendes Rechtsverhältnis beenden, welches eine Person der Bundesrepublik in Deutschland Uns noch zu unterstellen gedachte oder gedenkt.

Jeder Ihrer Untergebenen weigerte sich jedoch, den auf Unsere damalige sog. "bürgerliche" Person ausgestellten Reisepass anzunehmen. So blieb Uns keine andere Möglichkeit, als diesen Reisepass in Verbindung mit Unserer Erklärung ungültig zu machen. Wir nahmen damit nur Unsere natürlichen Rechte als göttliches Wesen auf freie Willensäußerung, Würde und das Recht auf freie Entfaltung Unserer Individualität in Anspruch.

In Unserer Erklärung beendeten Wir zudem jegliche Vertragsverhältnisse, sowohl zur Bundesrepublik, als auch zum gegenwärtig immer noch handlungsunfähigen Deutschen Reich, mit dem sich diese gemäß BverfGE 2 BvF 1/73 zumindest als teildentisch sehen will. Da es gegenwärtig niemanden gibt, der rechtswirksam Erklärungen für das erste und zweite Deutsche Reich annehmen oder bearbeiten kann, können Unsere Willenserklärungen zur Beendigung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches weder infrage gestellt noch angefochten, noch gerichtlich überprüft werden. Da die Bundesrepublik das Dritte Deutsche Reich fortführt, mit dem Wir nichts zu tun haben wollen, ist eine Kooperation, die Uns als freies Individuum in ein wie auch immer geartetes (Vertrags-, Verwaltungs- oder zivilrechtliches) Verhältnis zu der von Ihnen vertretenen Ordnung bringt, unmöglich.

Auch das StAG der Bundesrepublik konnte nie in Wirksamkeit gelangen, da es von einem auf grundgesetzwidrige Weise gewählten sog. "Bundestag" beschlossen wurde.

Daß das Wahlgesetz zur Zeit der Ausfertigung des StAG grundgesetzwidrig war, bestätigte auch das BverfG in seinem Beschluß 2 BvF 3/11.

Eine derartige Organisation kann in der Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik in Deutschland keine rechtswirksamen Gesetze beschließen.

Die Bundesrepublik ist nicht berechtigt, für das Deutsche Reich zu handeln, denn die sog. "Bundesregierung" stellt alle von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge als allein für die Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangende Deutsche Reich verbindlich, dessen Handeln keine sog. "Bundesregierung" vorgeifen darf. Wir bemühen Uns darum, diese Handlungsfähigkeit wieder herzustellen. Das Königreich Deutschland ist dabei ein Werkzeug.

Die Bundesregierung darf sein Entstehen nicht verhindern oder dem vorgeifen.

Sie kann auch nicht verhindern, daß Wir Unsere Vertraglichkeit oder Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches so lange aufgeben, bis das Königreich Deutschland die Rechtsnachfolge des (ersten und zweiten) Deutschen Reiches in Anspruch nimmt und Wir diese damit wieder aufnehmen.

Mit der Verweigerung, das Eigentum der Eigner des "Reisepasses Bundesrepublik Deutschland – Europäische Union" zurückzunehmen, ließen Sie Uns keine Wahl diesen für ungültig zu erklären und ungültig zu machen.

Eine Rückgabe des Reisepasses als das Eigentum der Bundesrepublik in Deutschland ist zudem Unsere Verpflichtung, wenn Wir eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben. Wir sind Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland und dessen Staatsoberhaupt. Dies ist Ihnen bekannt. Sie wären als Handlanger der Nachfolger des Dritten Reiches damit verpflichtet gewesen, den Reisepass zurückzunehmen.

E

Sie, als Bürgermeister der Stadt Wittenberg, haben das Recht und auch die Pflicht, das Wohl der

Einwohner der Stadt Wittenberg zu fördern (§ 1 GO LSA).

Dazu haben Sie die Aufgabe und Pflicht, alle kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. Art. 28 des (faktisch angewendeten) GG gewährt Ihnen Allzuständigkeit und Selbstverwaltungsrecht und -pflicht. Auch Art. 23 GG und der subsidiäre Aufbau des Grundgesetzes stellt Sie vor die verpflichtende Aufgabe, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zum Wohle aller Einwohner verbindlich zu regeln und zu organisieren. Zu nichts anderem hat man Sie und Ihren Vorgänger gewählt.

Ihr Vorgänger hat diese Aufgabe nicht entsprechend seiner Rechte und Pflichten getätigt.

Wenn ein Bürger dieser Stadt an seine von ihm legitimierte Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Sie vorstehen, einen Auftrag erteilt (beispielsweise den Auftrag, einen Reisepass auszustellen), dann haben sie diesen Auftrag als Diener an den Menschen zu seinem Wohle zu tätigen. Es ist und kann damit nicht Ihr Auftrag sein, eine vertragliche Verbindung des "Bürgers" der Stadt mit einer kriminellen Organisation (Bundesrepublik Deutschland) herzustellen.

Vielmehr ist es Ihr Auftrag, das Individuum subsidiär dabei zu unterstützen, seine volle Bewußtheit zu erlangen und damit zunehmend immer mehr Fähigkeiten in ihm entwickeln zu helfen, damit dieser seine Rechte in Anspruch zu nehmen lernt und sich damit zunehmend verantwortungsbewußt im Sinne des größeren Allgemeinwohls einbringt. Nichts anderes ist nach dem Gesetz Ihr Auftrag.

Da Ihr Vorgänger, der Herr Oberbürgermeister Eckhard Naumann, diesen Auftrag nur sehr ungenügend ausführte und keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit ersichtlich war, ja diese sogar explizit in Ihrem Beisein abgelehnt wurde, haben Wir die Interaktion mit ihm und der Stadt Wittenberg beendet.

Sie haben nun die Aufgabe, diese Möglichkeit einer Zusammenarbeit offen zu halten oder auch subsidiär Unterstützung zu geben, wenn Wir Sie darum bitten. Nichts anderes ist Ihr Auftrag, den Wir Ihnen hiermit erneut ins Bewußtsein führen wollen. Wir raten an, diesen Auftrag ernst zu nehmen und ihm gern nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland

Dieser Vorgang beweist wieder einmal, mit welchen zweifelhaften Mitteln die Verwaltungsbediensteten des Ortes der Reformation, Wittenberg, sich auch heute wieder gegen eine erneute Reformation und eine friedliche Evolution der Menschheit wehren. Es hat sich nichts geändert auf diesem Planeten! Die Höhe des Bußgeldes war vierstellig, nur weil Wir keinen Personalausweis annehmen wollten! Andere erhalten dafür einen Bußgeldbescheid iHv 50 Euro. Eine Verfahrensführung wurde unterlassen, wie so oft schon, jedoch wurde das Bußgeld zwangsweise mit illegalen Mitteln von Dritten im Zuge eines Vertrages abgepresst. Gern geben Wir dazu auf Wunsch nähere Auskünfte. Es ist in Unserem Fall schon wieder wie zur NS-Zeit.

Die Unterschrift des damaligen Leiters des Ordnungsamtes, Herr [REDACTED], auf dem sog. Bußgeldbescheid, ist nicht die sonst geübte Unterschrift. Man erkennt an seiner Unterschrift deutlich seinen Unwillen dabei mitzumachen. Das ist ebenso in einem anderen Verfahren so. Dort ging es um angebliche Gewerbetätigkeit der Königlichen Reichsbank. Auch hier wurde ein 4-stelliger Betrag festgelegt und mit willkürlichen Mitteln abgepresst ohne ein Verfahren zu führen. Das Verfahren wurde mit der Behauptung der Verjährung eingestellt, weil man klar erkennen konnte, dass es von der Stadt Wittenberg nicht gewonnen werden konnte. Der Herr [REDACTED] hat sich schon bald darauf aus der Stadtverwaltung verabschiedet und sich kirchlichen Aufgaben zugewandt. Es ist stark anzunehmen, dass er derartige Dinge nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren konnte, denn auch mit ihm hatten Wir zahlreiche Gespräche über rechtliche und ethische Fragen geführt. Er konnte Unsere rechtmäßigen Handlungsintentionen nachvollziehen. Seine Gewissensregungen machten Uns Hoffnung auf eine bessere Welt und lassen Uns für diese weiterarbeiten.

Auch dies ist wieder ein Beispiel, welches zur Begründung für die Rechtmäßigkeit Unserer Sezessionshandlung und die Ausstellung eines eigenen Führerscheins geeignet ist, denn es beweist den Notstand des Deutschen Volkes, welches durch Teile der vermeintlich deutschen Bevölkerung selbst, aufgrund alliierter massiver Umerziehung erst, herbeigeführt wurde und immer noch wird. Es wird Zeit, sich von dem Irrsinn der Natur- und Gemeinschaftszerstörung durch die Banken- und Konzerninhaber und ihre uninformierten willigen Benutzten zu befreien! Hören auch Sie auf sich benutzen zu lassen und geben Sie Uns Raum und Vertrauen, indem Sie dem Gesetzeswortlaut der FeV folgen und Unseren Führerschein Königreich Deutschland im Umfange seiner Berechtigung dadurch anerkennen, dass Sie das Verfahren begründet aufgrund bestehender Prozesshinderungsgründe einstellen.

Der Zeuge als Fachbereichsleiter war sich auch darüber im Klaren, dass Wir noch über eine ausländische Fahrerlaubnis und über einen ausländischen Führerschein des Staates Paraguay verfügten. Er bestätigte, diesen Führerschein noch vor der Staatsgründung gesehen zu haben. Auch mit dem Wissen über dieser Tatsache, wobei dies völlig unabhängig von der Eigenschaft der Echtheit des Führerscheins ist, die hier nochmals bekräftigt wird, hätte er keinen Verzicht in das Verkehrszentralregister eintragen können und dürfen, denn ein "Ausländer" oder Jemand, der keinen gemeldeten Wohnsitz in Deutschland innehat, ist gemäß § 29 FeV im sog. Rechtskreis der Bundesrepublik berechtigt, ein Kfz zu führen und würde bei Beendigung des "Vertragsverhältnis" zur Bundesrepublik, weil er kein sog. "Bundesbürger" mehr ist, durchaus sogar verpflichtet sein, das Dokument "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" zurückzugeben.

Des Weiteren ist dem Fachbereichsleiter ebenso klar gewesen, dass Wir nur das Vertragsverhältnis zur Bundesrepublik als subsidiär wirkendes Besatzungskonstrukt beenden wollten und vom Landkeis die Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG und den Soll-Bestimmungen der Gemeindeordnung oder des Kommunalverfassungsgesetzes und die Ausstellung eines eigenen Dokumentes verlangten. Dabei boten Wir mehrfach Hilfe an.

Wir waren schon Monate vor der Staatsvereinsgründung beim Fachbereichsleiter und gaben ihm ein Buch mit dem Titel: "Das Deutschland-Protokoll" zu lesen.

Der Fachbereichsleiter Zubke hatte das Buch gelesen, das hatte er Uns bestätigt, und es Uns dann zurückgegeben. So konnte er Unsere Beweggründe zur Befreiung der Deutschen von der Fremdbestimmung sicher nachvollziehen und seinen und den Auftrag des Landrates, bei dem Wir

ebenso vorsprechen, erkennen.

Gemäß § 3 des Kommunalverfassungsgesetz wird verlangt:

"Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung erfüllen."

Das wird seit Anbeginn der Bundesrepublik mithilfe des Grundgesetzes von den Alliierten und den Vereinten Nationen vom deutschen Volk verlangt und es wird immer noch unterlassen dies umzusetzen. Wir sind hier, die Möglichkeit zu bieten, um das ändern zu können.

In § 4 des Kommunalverfassungsgesetz ist zur Aufgabenerfüllung ausgeführt:

*"Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen **oder** im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit."*

Da die Kommunen ihre gesamten öffentlichen Aufgaben im eigenen **oder** im übertragenen Wirkungskreis erfüllen können, denn das Kommunalverfassungsgesetz sagt hier klar "oder" und nicht "und", ist der Landkreis berechtigt eigene Führerscheine auch ohne Vertragsschluss zur Bundesrepublik auszugeben. Das verlangten Wir vom Landkreis mehrfach, zumal schon die Soll-Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes / früher der Gemeindeordnungen, dies den Verwaltungsbediensteten eindringlich machen.

Gemäß § 5 des Kommunalverfassungsgesetzes gehören zum eigenen Wirkungskreis:

1. bei den Gemeinden **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**,
und
2. bei den Landkreisen die von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches freiwillig übernommenen Aufgaben.

Wenn der Landkreis die Erlaubnisse erteilt, dann soll dieser auch die Führerscheine ausstellen. Er braucht nur ein eigenes Design entwerfen. All dies und sogar noch das Geld zur Umsetzung dieser Vorhaben und noch viel mehr haben Wir mehrfach angeboten. Wenn der Landkreis und seine Bediensteten Unsere Hilfe nicht annehmen möchte, kann er immer noch die Bundesdruckerei damit beauftragen, diese Führerscheine des Landkreises Wittenberg herzustellen. Dadurch verlöre der Landkreis nicht seine Möglichkeit zur Selbstverwaltung. Weil all diese gesetzlichen Aufforderungen aus Bequemlichkeit entgegen des § 1 des Kommunalverfassungsgesetzes nicht geleistet und sogar verweigert wurden, haben Wir in subsidiärer Hilfsverpflichtung gegenüber allen Teilen des Sozialkörpers dann einen eigenen Staat geschaffen und dann selbst ein Dokument "Führerschein Königreich Deutschland" ausgestellt. Wir leisteten nur, was die Kommunalpolitiker und die Massen an der Basis in ihrem blinden antrainierten Gehorsam seit Jahrzehnten unterlassen zu tun, obwohl sie gesetzlich dazu aufgefordert sind. Seit 70 Jahren wartet man auf die Deutschen!

Das hätte der Fachbereichsleiter bei Würdigung Unserer Intensionen und der Lage der Deutschen erkennen können und auch dann keinen Verzicht auf die Fahrerlaubnis eintragen dürfen. Maximal hätte er Unsere Daten aus dem Verkehrszentralregister löschen lassen sollen, jedoch ohne einen "Verzicht" einzutragen. Das wäre viel mehr in Unserem Sinne gewesen!

Als nicht mit Wohnsitz in der Bundesrepublik oder auch in Deutschland gemeldeter, brauchen Wir keinen Eintrag im Flensburger Verkehrszentralregister.

Die allermeisten Ausländer (jedoch nicht die im Ausländerzentralregister eingetragenen vermeintlichen Deutschen) haben dort keinen Eintrag und können gem. § 29 FeV trotz allem im Gebiete der Bundesrepublik in Deutschland ein Kfz **im Rahmen ihrer Berechtigung** führen.

Das trifft auch auf Uns zu.

Selbst wenn der Führerschein des Königreiches Deutschland rechtswidrig nicht anerkannt werden würde und Wir Unsere paraguayische Berechtigung nicht vorweisen würden, dann könnten Wir lediglich eine Ordnungswidrigkeit begehen und dies könnte dann eventuell mit einem geringen Bußgeld gemäß des zwar ungültigen, aber faktisch angewandten Ordnungswidrigkeitengesetzes, geahndet und mit Waffengewalt durchgesetzt werden, da Wir Uns gegen illegale Waffengewalt nicht wehren würden.

Was bedeutet: "im Umfang Ihrer Berechtigung" (§ 29 FeV) für Uns und wozu dient das?

Wir haben bei der Ratifizierung des "Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr" Vorbehalte geltend gemacht und diese näher ausgeführt.

In der Vorbehaltserklärung haben Wir formuliert:

"Im Namen der von Uns vertretenen Regierung machen Wir zu dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr folgende Vorbehalte:

Das Königreich Deutschland betrachtet sich an die Vorschriften des Anhang 6 in folgenden Punkten als nicht gebunden:

- die Farbe des Führerscheins sollte möglichst rosa sein.

Das Königreich Deutschland behält sich das Recht vor, folgende Farben für seine Führerscheine zu verwenden:

rosa: für Inhaber eines Führerscheins mit eingeschränkter Fahreignung und eingeschränkten Rechten;

weiß - grau: für den Inhaber eines bundesdeutschen Führerscheins bei Beibehaltung seiner Rechte

gelb: für den Inhaber eines Führerscheins "Freie Fahrt B" (freie Fahrt nach freiem Ermessen innerhalb festgelegter Ermessensspielräume), welcher im gesamten Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht erweiterte Rechte entsprechend der Gesetze des Königreiches Deutschland auszuüben berechtigt ist;

grün: für Inhaber eines Führerscheins "Freie Fahrt A" (uneingeschränkt freie Fahrt nach freiem Ermessen), welcher im gesamten Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht erweiterte Rechte entsprechend der Gesetze des Königreiches Deutschland auszuüben berechtigt ist.

Das Königreich Deutschland betrachtet sich an die Vorschriften des Anhang 7 in folgenden Punkten als nicht gebunden:

- die Farbe des Führerscheins muß ein Heft im Format A6 sein. Sein Umschlag ist grau, seine Innenseiten sind weiß.

Das Königreich Deutschland behält sich das Recht vor, folgende Farben für seine Führerscheine zu verwenden:

innen rosa: für Inhaber eines Führerscheins mit eingeschränkter Fahreignung und eingeschränkten Rechten;

grau – weiß: für Inhaber eines bundesdeutschen Führerscheins und bei Beibehaltung seiner Rechte

innen gelb: für Inhaber eines Führerscheins "Freie Fahrt B" (freie Fahrt nach freiem Ermessen innerhalb festgelegter Ermessensspielräume), welcher im gesamten Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht erweiterte Rechte entsprechend der Gesetze des Königreiches Deutschland auszuüben berechtigt ist;

innen grün: für Inhaber eines Führerscheins "Freie Fahrt A" (uneingeschränkt freie Fahrt nach freiem Ermessen), welcher im gesamten Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht erweiterte Rechte entsprechend der Gesetze des Königreiches Deutschland auszuüben berechtigt ist.

Das Königreich Deutschland betrachtet sich an die Vorschriften des Kapitel II in folgenden Punkten als nicht gebunden:

Art. 5 Geltung der Verkehrszeichen

Für die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt B" gelten sowohl die Straßenverkehrszeichen als auch die Verkehrslichtzeichen in der Weise, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht innerhalb der festgelegten Ermessensspielräume diese Verkehrszeichen und Verkehrslichtzeichen lediglich als unverbindliche Richtlinien und Verhaltenshinweise beachten müssen. Für die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" gelten sowohl die Straßenverkehrszeichen als auch die Verkehrslichtzeichen in der Weise, daß Sie auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht diese Verkehrszeichen und Verkehrslichtzeichen lediglich als unverbindliche Richtlinien und Verhaltenshinweise beachten müssen.

Art. 7 Allgemeine Regeln

Für die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt B" gilt die unter Ziffer 5. beschriebene Vorschrift nur in der Weise, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht innerhalb der für sie nach den Rechten des Königreiches Deutschland festgelegten Ermessensspielräume das Anlegen des Sicherheitsgurtes lediglich als unverbindliche Richtlinie und als Verhaltenshinweis zu beachten haben.

Für die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" gilt die unter Ziffer 5. beschriebene Vorschrift nur in der Weise, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Anlegen des Sicherheitsgurtes lediglich als unverbindliche Richtlinie und Verhaltenshinweis zu beachten haben.

Art. 11 Überholen und Fahren in Reihen

Für die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" gelten die unter den Ziffern 1.a), 6.b), 7., und 8.b) beschriebenen Vorschriften nur in der Weise, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Überholen nach freiem Ermessen vornehmen können und die Vorschriften lediglich als unverbindliche Richtlinie und Verhaltenshinweis zu beachten haben.

Art. 13 Geschwindigkeit und Abstand zwischen Fahrzeugen

Die Fahrzeuge der Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" und "Freie Fahrt B" gelten aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften als den bevorrechtigten Fahrzeugen vergleichbare Fahrzeuge. Die Führer dieser Fahrzeuge haben die unter Ziffer 5. beschriebene Vorschrift nur in der Weise zu beachten, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Einschätzen eines ausreichenden Sicherheitsabstandes eigenmächtig vornehmen und die üblichen Richtlinien lediglich als unverbindliche Richtlinien und Verhaltenshinweise zu beachten haben.

Art. 23 Halten und Parken

Die Fahrzeuge der Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" und "Freie Fahrt B" gelten aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften als den bevorrechtigten Fahrzeugen vergleichbare Fahrzeuge. Die Führer dieser Fahrzeuge haben die unter Ziffer 1., 2.b), 3.a), 3.c) beschriebene Vorschriften nur in der Weise zu beachten, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Halten und Parken eigenmächtig vornehmen und die Vorschriften lediglich als unverbindliche Richtlinien und Verhaltenshinweise zu beachten haben.

Art. 31 Verhalten bei Unfällen

Die Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" und "Freie Fahrt B" haben die unter Ziffer 1.d) beschriebenen Vorschriften nur in der Weise zu beachten, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Verhalten bei Unfällen eigenmächtig nach freiem Ermessen vornehmen und die Vorschriften im Falle eines leichten Unfalls ohne Personenschaden lediglich als unverbindliche Richtlinien und Verhaltenshinweise zu beachten haben.

Art. 32 Regeln für die Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen

Die Fahrzeuge der Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" und "Freie Fahrt B" gelten aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften als den bevorrechtigten Fahrzeugen vergleichbare Fahrzeuge. Die Führer dieser Fahrzeuge haben die unter Ziffer 14. a) und b) beschriebenen Vorschriften nur in der Weise zu beachten, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Recht haben, eigenmächtig ihr Fahrzeug temporär mit einer besonderen grünen (Freie Fahrt A) oder gelben (Freie Fahrt B) Warnleuchte zu bestücken, auch wenn ihr Fahrzeug sonst tatsächlich nicht für besondere Aufgaben eingesetzt wird oder das Fahrzeug nicht in dringendem Auftrag unterwegs ist.

Art. 34 Ausnahmen

Die Fahrzeuge der Inhaber des Führerscheins "Freie Fahrt A" und "Freie Fahrt B" gelten aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften als den bevorrechtigten Fahrzeugen vergleichbare Fahrzeuge. Die Führer dieser Fahrzeuge haben die unter Ziffer 34 beschriebenen Vorschriften nur in der Weise zu beachten, daß Sie selbst auf dem Gebiete des Deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht das Recht haben, alle oder einen Teil der Bestimmungen des Kapitels II, außer denen in Artikel 6 Abs.2, auch ohne eine Ankündigung durch eine besondere Warnvorrichtung außer Acht lassen zu können, wenn durch das gelbe oder grüne Siebeneck im Kennzeichen des von ihnen verwendeten Fahrzeuges dieses als ein bevorrechtigtes Fahrzeug zu erkennen ist."

Zudem haben Wir in der

"Bekanntmachung betreffend des Beitritts zu dem in Wien am 08. November 1968 geschlossenen Übereinkommen über den Straßenverkehr" im Artikel 2 das Folgende öffentlich bekannt gegeben:

"Das Königreich Deutschland erklärt sich gegenüber Anlage 6 Punkt 2, Satz 2 (die Farbe des Führerscheins sollte möglichst rosa sein) als nicht gebunden. Das Königreich Deutschland behält sich das Recht vor, die Farbe des Führerscheins in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften anders zu bestimmen.

Das Königreich Deutschland gewährt allen Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland alle Rechte des Königreiches Deutschland gemäß geltenden Völkerrecht und betrachtet diese als vorrangig gegenüber den Vorschriften des gegenwärtigen Gebietsverwalters /Treuhänders."

Als Inhaber eines grünen Führerscheins gingen Wir deshalb gesichert davon aus, im gesamten Gebiet des deutschen Staates gemäß dem geltenden Völkerrecht gemäß Unserer Rechte ein Kfz führen zu dürfen, da der § 29 FeV ausdrücklich betont, dass der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis und eines dazugehörigen gültigen Führerscheins "**im Umfang seiner Berechtigung**" ein Kfz im Gebiete Deutschlands zu fahren berechtigt ist.

Auch dies hat seine höheren Gründe. Wir gedenken diese Vorrangregeln, welche Wir in den Vorbehalten zum Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr formulierten, auch gegenüber den gegenwärtigen anderen Territorialverwaltern des Zweiten Deutschen Reiches geltend zu machen und so auch dort ein Bewusstsein für eine friedliche Veränderung zur Wiederherstellung des Völkerrechtes zu erwirken. Das natürlich nur, wenn es gewünscht ist und man Uns gewähren läßt.

Zudem soll diese Vorgehensweise dazu motivieren, sich für öffentlich-rechtliche Ämter und Tätigkeiten zu interessieren und diese ehrenamtlichen Tätigkeiten (wie z.B. Polizeiarbeit oder Rettungsdienste) erst zu ermöglichen.

So soll Bewusstheit, Verantwortungsverhalten und das Ehrenamt gefördert und der Staats-Verwaltungsapparat effizient und schlank gehalten werden.

Wir haben nicht weiter vor, Uns unangemessen zu verhalten und Unsere Vorrechte schamlos auszunutzen. Wir gedenken nicht, andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden und werden Uns im Sinne des § 1 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung der DDR verhalten.

Wir gedenken Antragstellern auf einen Führerschein Königreich Deutschland nur dann einen grau-weißen Führerschein auszustellen, wenn der Antragsteller einen Umtausch aufgrund einer geltenden Fahrerlaubnis eines Landkreises in Deutschland oder eines anderen Staates beantragt. Der Antragsteller hat dann einen gültigen Führerschein eines Landkreises oder einen "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" als Grundlage für eine entsprechende Fahrerlaubnis und einen Führerschein Königreich Deutschland vorzulegen.

Ebenso ist es möglich, eine KRD-Fahrschule zu besuchen, bei der der Inhaber im Interesse gegenseitiger Verständigung möglichst auch eine zugelassene Fahrschule in der Bundesrepublik in Deutschland innehaben sollte.

Wir gedenken Antragstellern eines grünen (vorberechtigten) Führerscheins KRD nur dann einen solchen grünen Führerschein auszustellen, wenn der Inhaber:

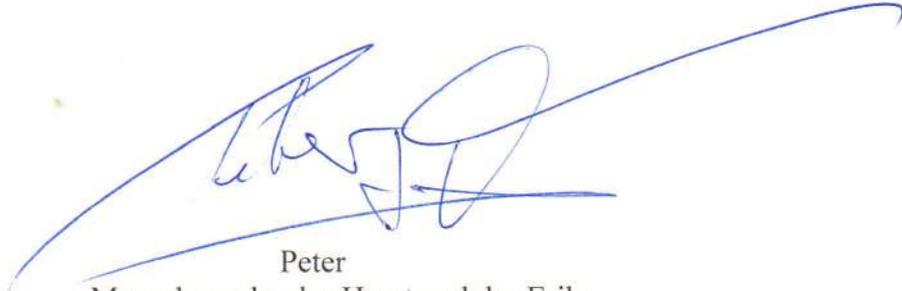
- eine psychologische Prüfung bestanden hat,
- erhöhte Fahrfähigkeiten nachgewiesen,
- ein Mindestalter von 30 Jahre erreicht,
- nachweislich mindestens 200.000 km Fahrleistung erbracht und
- eine öffentlich-rechtliche Aufgabe mit besonderer Verantwortung übernommen hat.

Wir gedenken Antragstellern eines gelben (eingeschränkt vorberechtigten) Führerscheins KRD nur dann einen solchen gelben Führerschein auszustellen, wenn der Inhaber:

- eine psychologische Prüfung bestanden hat,
- erhöhte Fahrfähigkeiten nachgewiesen,
- ein Mindestalter von 26 Jahre erreicht,
- nachweislich mindestens 100.000 km Fahrleistung erbracht und
- eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übernommen hat.

Wir gedenken Antragstellern eines rosanen (eingeschränkten) Führerscheins KRD nur dann einen solchen rosanen Führerschein auszustellen, wenn der Inhaber m Besitz einer Fahrerlaubnis ist und verminderte Fahrfähigkeiten hat. Die Einschränkung hat den Sinn, andere Verkehrsteilnehmer auf diese Einschränkung hinzuweisen und sie vor diesen Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dieser Schutz soll durch diesem Verkehrsteilnehmer auferlegte Einschränkungen geschehen, wie z.B das Verbot, auf die dritte linke Spur der Autobahn fahren zu dürfen.

Da Wir selbst im Besitz eines grünen Führerscheins sind und gem. §29 FeV mit diesem im Umfange seiner Berechtigung im Gebiete des Völkerrechtssubjektes des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht zu fahren berechtigt sind, sind Wir auch aus diesem Grund von allen Vorwürfen freizusprechen.



Peter
Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Oberster Souverän
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland